

520-30

Vagt

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 30. Dezember

1975

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1975	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	413
23. 12. 1975	Bayerisches Finanzplanungsgesetz 1975	414
23. 12. 1975	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1975/1976 (Nachtragshaushaltsgesetz 1976)	418
23. 12. 1975	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	423
23. 12. 1975	Gesetz über die befristete Befreiung bestimmter Zweiterwerbe von der Grunderwerbsteuer und zur Änderung anderer Grunderwerbsteuerlicher Vorschriften	423
23. 12. 1975	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft	424
23. 12. 1975	Gesetz über die Schifffahrt auf dem Bodensee	424
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung	425
—	Berichtigung	425

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „verfügt“ ersetzt durch das Wort „vorgenommen“.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „sind zu verfügen“ ersetzt durch die Worte „sind vorzunehmen“.

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Zuständige Behörde; Fortgeltung des Ortsrechts

(1) Die in Art. 11 genannten Änderungen werden durch Rechtsverordnung vorgenommen. Die Rechtsverordnung erläßt das Landratsamt, wenn nur unbewohnte Teile von Gemeindegebiet umgemeindet werden, sonst die Regierung.

(2) Die mit der Änderung zusammenhängenden Fragen der Fortgeltung des Ortsrechts regelt die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung. Soweit keine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, gilt das Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort.“

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Weitere Folgen der Änderungen“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde regelt die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen.“

4. Art. 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen nach Art. 12 sind, soweit sie vom Landratsamt erlassen werden, gemäß Art. 51 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 der Landkreisordnung, soweit sie von der Regierung erlassen werden, im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen. Änderungen im Bestand von Gemeinden sind darüber hinaus im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Gebietsänderungen werden durch Rechtsverordnung der Regierung, wenn sie mit einer Änderung im Gebiet von Bezirken verbunden sind, durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern vorgenommen.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung notwendigen Regelungen trifft die Regierung.“

2. Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 regelt das Staatsministerium des Innern, in den Fällen des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 regelt die zuständige Behörde die mit der Änderung zusammenhängenden Fragen der Fortgeltung des Kreisrechts durch Rechtsverordnung. Soweit keine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, gilt das Kreisrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort. Die

nach Satz 1 zuständige Behörde regelt ferner die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen; sie kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung des Kreistages für den Rest der Wahlzeit anordnen.“

3. Art. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen der Regierung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 sind im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium des Innern regelt die mit der Änderung zusammenhängenden Fragen der Fortgeltung des Bezirksrechts durch Rechtsverordnung. Soweit keine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, gilt das Bezirksrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort. Das Staatsministerium des Innern regelt ferner die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen. Dabei kann es insbesondere die Neuwahl oder Ergänzung des Bezirkstages für den Rest der Wahlzeit anordnen. Dies gilt auch, soweit das Gesetz in den Fällen des Art. 8 Abs. 2 oder die Rechtsverordnung in den Fällen des Art. 8 Abs. 3 keine Regelungen nach Satz 1 oder nach Art. 9 Abs. 1 der Landkreisordnung oder nach Art. 12 Abs. 2 oder nach Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung enthält.“

2. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gebühren“
- b) Absatz 1 wird aufgehoben; Absatz 2 wird einziger Absatz des Art. 10.

§ 4

Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Regierung kann für die Bemessung der Umlage ein anderes Verhältnis festlegen oder die Umlage für eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden abweichend von Satz 2 festsetzen, wenn das erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.“

2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

§ 5

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 wird der Zusatz „der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags“ gestrichen.

2. Art. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird im Rahmen einer allgemeinen Gebietsreform durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags das Gebiet einer Gemeinde geteilt, so regelt die Regierung durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Grenzverlaufs, der in der Rechtsverordnung der

Staatsregierung nur allgemein beschrieben ist. Wird das Gebiet einer Gemeinde durch Rechtsverordnung der nach Art. 12 der Gemeindeordnung zuständigen Behörde geteilt, kann die Festlegung der Einzelheiten des Grenzverlaufs einer späteren Rechtsverordnung vorbehalten werden, wenn er in der Rechtsverordnung, durch die die Gemeinde geteilt wird, nur allgemein beschrieben ist.“

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Art. 12 und 13 der Gemeindeordnung erlassene Verfügungen bleiben unberührt.

München, den 23. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Bayerisches Finanzplanungsgesetz 1975

Vom 23. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs)

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt für Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, für Schüler an Berufsschulen sowie für behinderte Schüler und für Schüler aus kinderreichen Familien bis einschließlich Jahrgangsstufe 13; als kinderreich gilt eine Familie mit 3 oder mehr Kindern, für die einem Berechtigten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Schüler als behinderte Schüler im Sinne des Absatz 1 Satz 2 gelten.“

2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „drei“.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Art. 3 wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Von den Kosten der notwendigen Beförderung trägt jeder nach Art. 1 Abs. 1 beförderte Schüler monatlich mit Ausnahme des Monats August 20 DM (Eigenbeteiligung). Neben dem Schüler sind die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen zur Zahlung verpflichtet.

(3) Die Eigenbeteiligung entfällt bei Schülern von Berufsschulen.

(4) Die Eigenbeteiligung entfällt auf Antrag,

a) wenn hierfür ein Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe aufkommen müßte.

- b) für behinderte Schüler,
 c) für Schüler aus kinderreichen Familien; Art. 1 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Der Beförderungsanspruch gegenüber dem Aufgabenträger entfällt, wenn der Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann und das monatliche Beförderungsentgelt die vom Schüler aufzubringende Eigenbeteiligung nicht übersteigt.“

4. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Die den Aufgabenträgern nach Abzug der Eigenbeteiligung verbleibenden Kosten der notwendigen Beförderung ersetzt der Freistaat Bayern zu 80 v. H. Darüber hinaus gewährt der Staat den Aufgabenträgern einen Betrag in Höhe von 5 v. H. der vereinnahmten Eigenbeteiligung zur Abgeltung des mit der Erhebung der Eigenbeteiligung verbundenen Verwaltungsaufwands.“

§ 2

(Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz)

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1972 (GVBl 1973 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für den Besuch der Klassen 5 mit 9 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und“

2. Art. 5 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

(Bayerisches Begabtenförderungsgesetz)

Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz (Bay BFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1972 (GVBl 1973 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 entfallen die Worte „mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 1 genannten Stipendien“.

2. In Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Zahl „1,60“ durch die Zahl „1,30“ und die Zahl „1,75“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.

3. In Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Zahl „1,60“ durch die Zahl „1,30“ und die Zahl „1,80“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.

§ 4

(Gesetz über die Lernmittelfreiheit)

Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in Satz 1 die Worte „jeder Art“ sowie die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Nummer 1a wird gestrichen.

c) In Nummer 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Schreib- und Zeichengegenstände) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen.“

Ferner wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Außerdem gelten als übrige Lernmittel Lektüren (Lesestoffe) und die Schulbücher, die wegen der Erfordernisse der Lehrpläne oder infolge der besonderen Art ihrer Verwendung im Unterricht nach ihrem Inhalt für den Gebrauch während einer Zeit von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren durch denselben Schü-

ler bestimmt und in einer Rechtsverordnung näher bezeichnet sind.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die äußere Gestaltung der Schulbücher im Sinne dieses Gesetzes und die inhaltlichen Anforderungen, denen die Schulbücher genügen müssen;
2. die nähere Bezeichnung der Lernmittel, die nach § 1 Nr. 2 Satz 2 als übrige Lernmittel gelten;
3. die Lernmittel, welche in einem schulaufsichtlichen Verfahren auf ihre Eignung geprüft werden;
4. Zuständigkeit und Verfahren bei der schulaufsichtlichen Prüfung und die Anforderungen, denen die zu prüfenden Lernmittel im Hinblick auf die schulaufsichtlichen Belange entsprechen müssen, um zu dem Gebrauch in den Schulen zugelassen zu werden;
5. die eingeschränkte Zulassung von Lernmitteln, insbesondere zur Durchführung von Schulversuchen und Erprobungen;
6. die Nichtverwendbarkeit von Lernmitteln, welche die Aufgaben von Lernmitteln nach Nummer 3 ganz oder teilweise erfüllen und den förmlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen nicht entsprechen;
7. die Anschaffung und Ausgabe von Schulbüchern an die Schüler und die Anschaffung der übrigen Lernmittel.“

§ 5

(Denkmalschutzgesetz)

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG) vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328) wird wie folgt geändert:

Art. 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 entfallen die Worte „zuzüglich einer Steigerungsrate von 5 v. H. für jedes der Bildung des Fonds folgende Jahr“.

§ 6

(Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale und Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung)

1. Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 210) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Freistaat Bayern verwendet seinen Gewinnanteil mit mindestens 50 v. H. zweckgebunden für die staatswirtschaftlichen Aufgaben der Bank.“

2. Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 279) wird wie folgt geändert:

§ 19 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im übrigen ist der Gewinn an den Freistaat Bayern abzuführen, der ihn mit mindestens 50 vom Hundert zweckgebunden für die Aufgaben der Anstalt zu verwenden hat. Zur Abrundung

dieses Betrages kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.“

§ 7

(Landwirtschaftsförderungsgesetz)

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 395, ber. S. 737), geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften finden auf den Besuch der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen entsprechende Anwendung.“

§ 8

(Bayerisches Beamtengesetz)

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), vom 8. August 1974 (GVBl S. 391) und vom 20. Dezember 1974 (BGBI I S. 3716), wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch die Worte „in Art. 56 Abs. 3 bestimmte“ ersetzt.

2. Art. 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist.“

§ 9

(Bayerisches Richtergesetz)

Das Bayerische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1974 (GVBl S. 23), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist ein Richter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist.“

§ 10

(Bayerisches Reisekostengesetz)

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz — BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „A 8 bis A 16, B 1, HS 1 bis HS 3“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, R 1 und R 2, HS 1 bis HS 3“ und die Worte „B 2 bis B 11, HS 4“ durch die Worte „B 2 bis B 11, R 3 bis R 10, HS 4“ ersetzt.

Ferner werden folgende Sätze angefügt:

„Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Für Strecken, für die der Beamte die Fahrkosten sonst wegen der regelmäßigen

Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte selbst zu tragen hätte, werden keine Fahrkosten erstattet. Fahrkosten werden ferner nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Beamte noch nicht Angehöriger einer Besoldungsgruppe, so ist die Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes maßgebend.“

3. In Art 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beförderungsmittels“ die Worte „nach Art. 5 Abs. 1 und 7“ angefügt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „A 11 bis A 15, B 1, HS 1 bis HS 3“ durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, R 1, HS 1 bis HS 3“ und die Worte „A 16, B 2 bis B 11, HS 4“ durch die Worte „A 16 B 2 bis B 11, R 2 bis R 10, HS 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Beamte noch nicht Angehöriger einer Besoldungsgruppe, so wird er der Reisekostenstufe der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes zugeteilt.“

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das Tagegeld in

Reisekostenstufe A 22 DM,

Reisekostenstufe B 25 DM,

Reisekostenstufe C 30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu zwölf Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtätigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A 25 DM,

Reisekostenstufe B 28 DM,

Reisekostenstufe C 34 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtätigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, sowie für den Tag des Antritts und für den Tag der Beendigung einer mehrtätigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als sechs bis acht Stunden drei Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als acht bis zwölf Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5; die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Beamten mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Umzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Beamten vierzig vom Hundert des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Tagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags anzurechnen.“
6. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ und die Worte „Art. 9 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 2“ ersetzt.
7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so werden als Vergütung vom fünfzehnten Tage an fünfzig vom Hundert des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2) und vom dreiundvierzigsten Tage an Trennungstagegeld und Reisebeihilfen wie bei einer Abordnung (Art. 22 Abs. 1) gewährt; die Art. 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 2“ und das Wort „einundzwanzig“ durch das Wort „achtundzwanzig“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 1. das Tagegeld (Art. 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des vollen Satzes,
 2. die Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert“.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 9 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 3“ und das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird das Übernachtungsgeld (Art. 10) nicht gewährt; die Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt.“
9. In Art. 15 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
10. In Art. 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.
11. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Reise eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienst wegen Dienstunfähigkeit gilt für eine Reise im Inland als Dienstreise.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 5“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 6“ und die Worte „Art. 9 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 5“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 6“ ersetzt.
12. In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 4“ ersetzt.

§ 11

(Hochschullehrergesetz)

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an Hochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. In Art. 56 b wird Satz 3 gestrichen.
3. Nach Art. 68 a wird folgender Art. 68 b eingefügt:

„Art. 68 b

(1) Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung der Lehrpersonen an Hochschulen (Regellehrverpflichtung) kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dienstverhältnisse dieser Lehrpersonen durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden. Bei der Festlegung der Regellehrverpflichtung ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

(2) Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die nichtentpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Abteilungsvorsteher sowie Abteilungsvorsteher und Professoren,
3. die Wissenschaftlichen Räte sowie Wissenschaftlichen Räte und Professoren,
4. die Leitenden Oberärzte,
5. die Oberärzte,
6. die beamteten außerplanmäßigen Professoren,
7. die Hochschul- und Universitätsdozenten,
8. die Oberassistenten und Obergeringiere,
9. die Wissenschaftlichen Assistenten,
10. die Akademischen Räte, Akademischen Oberräte, Akademischen Direktoren und Leitenden Akademischen Direktoren,
11. die Studienräte, Oberstudienräte, Studiendirektoren und Oberstudiendirektoren im Hochschuldienst,
12. sonstige wissenschaftliche und künstlerische Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 im Hochschuldienst,
13. Lektoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis,
14. Professoren an Fachhochschulen,
15. sonstige Lehrpersonen an Fachhochschulen,
16. Angestellte mit Lehraufgaben.“

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs), Nr. 2, § 2 und § 4 Nr. 1 am 1. August 1976,
2. § 1 Nr. 1 Buchst. a (Art. 1 Abs. 1 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs), Nrn. 3 und 4 am 1. April 1976,

3. §§ 8 und 9 am 1. März 1976,

4. § 10 Nr. 2 Buchst. a Satz 1 und Buchst. b sowie die Nrn. 4, 10 und 11 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juli 1975.

§ 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) In der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1976 ist die Eigenbeteiligung nach § 1 Nr. 3 (Art. 3 Abs. 2 mit 5 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs) auch von den Schülern zu entrichten, die nach § 1 Nr. 1 Buchst. a (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs) mit Wirkung vom 1. August 1976 von der Kostenfreiheit des Schulwegs ausgeschlossen werden.

(2) § 3 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Studenten, welche die leistungsmäßigen Voraussetzungen für das Stipendium vor dem 1. Januar 1976 erfüllt haben.

(3) Schulbücher im Sinne des § 1 Nr. 1 Satz 3 bisheriger Fassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einen Schüler ausgegeben waren, werden weiterhin ausgeliehen und gehen in das Eigentum des Schülers über, wenn er sie drei Jahre benützt hat.

(4) Absatz 1 findet auf § 7 (Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft) entsprechende Anwendung.

(5) Art. 1 und 23 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der Fassung des Art. 6 b des Haushaltsgesetzes 1975/1976 vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 131) gelten über den 31. Dezember 1976 hinaus fort.

(6) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, die in §§ 1 bis 11 geänderten Gesetze neu bekanntzumachen.

München, den 23. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Zweites Gesetz

zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1975/1976 (Nachtragshaushaltsgesetz 1976)

Vom 23. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 1975/1976 vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 131), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1975 vom 9. Dezember 1975 (GVBl S. 379) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Haushaltsjahr 1976 wird die Zahl „24 513 732 300 DM“ ersetzt durch die Zahl „24 132 200 500 DM“. Gleichzeitig wird der Haus-

haltsplan 1976 nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

2. In Art. 2 Abs. 1 Buchst. b wird die Zahl „1 942 000 000 DM“ ersetzt durch die Zahl „3 347 650 000 DM“.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Rahmen des Programms zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen über die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. b erteilte Kreditermächtigung hinaus Kredite bis zur Höhe von 42 700 000 DM aufzunehmen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (Staatlicher Hochbau) veranschlagten Haushaltsbeträge und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der jeweiligen Einzelpläne ohne Änderung der Einzelplanabschlüsse je nach Baufortschritt und unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags genehmigten Gesamtkostenerhöhungen umzuschichten.“

5. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1975/1976 (Anlage DBestHG 1975/1976) werden wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 2.) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden.“

b) Der Nummer 3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ferner dürfen bis zu vier Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.“

§ 2

Art. 18 Abs. 4 BayHO gilt für das Haushaltsjahr 1976 insoweit nicht, als die Einnahmen aus Krediten gemäß § 1 Nr. 2 erhöht oder kreditfinanzierte Ausgaben durch den Nachtragshaushaltsplan 1976 vermindert werden.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1976

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht**
einschließlich Übersicht über
die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Nachtragshaushaltsplan 1976

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen			
		Bisheriger Betrag 1976	Es fallen weg (—) Es treten hinzu (+)	Neuer Betrag 1976	Nachrichtlich Betrag 1975
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
01	Landtag und Senat	92 400	—	92 400	545 500
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 480 300	—	2 480 300	2 478 800
03	Staatsministerium des Innern	437 212 900	+ 28 730 000	465 942 900	429 526 400
04	Staatsministerium der Justiz	303 399 000	+ 15 000 000	318 399 000	289 399 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 234 703 700	— 93 943 000	1 140 760 700	1 139 806 700
06	Staatsministerium der Finanzen	289 144 000	+ 22 000 000	311 144 000	277 502 400
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	119 961 300	— 6 295 000	113 666 300	114 196 300
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	526 048 700	+ 1 300 000	527 348 700	512 891 700
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	349 407 100	— 49 950 000	299 457 100	337 066 100
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	180 312 500	+ 10 654 000	190 966 500	164 770 600
11	Oberster Rechnungshof	8 400	—	8 400	6 400
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	51 300	—	51 300	51 300
13	Allgemeine Finanzverwaltung	21 068 271 400	— 309 482 600	20 758 788 800	19 604 987 400
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	2 639 300	+ 454 800	3 094 100	5 607 900
	Summe	24 513 732 300	— 381 531 800	24 132 200 500	22 878 836 500

Teil I: Haushaltsübersicht 1976

Ausgaben				Zuschuß (-) Überschuß (+)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzelplan
Bisheriger Betrag 1976 DM	Es fallen weg (-) Es treten hinzu (+) DM	Neuer Betrag 1976 DM	Nachrichtlich Betrag 1975 DM		Bisheriger Betrag 1976 DM	Es fallen weg (-) Es treten hinzu (+) DM	Neuer Betrag 1976 DM	
7	8	9	10	11	12	13	14	15
32 830 400	— 138 000	32 692 400	45 577 700	— 32 600 000	—	—	—	01
59 514 500	— 22 347 800	37 166 700	40 899 400	— 34 686 400	20 000 000	— 15 000 000	5 000 000	02
4 097 660 000	+ 63 090 700	4 160 750 700	3 665 116 300	— 3 694 807 800	604 925 000	— 40 695 000	564 230 000	03
815 541 400	— 29 021 000	786 520 400	731 188 900	— 468 121 400	36 610 500	— 2 900 500	33 710 000	04
7 657 205 900	— 418 642 200	7 238 563 700	6 947 337 100	— 6 097 803 000	522 950 000	— 126 700 000	396 250 000	05
1 267 900 100	— 1 401 500	1 266 498 600	1 179 188 000	— 955 354 600	55 711 500	— 400 000	55 311 500	06
472 231 000	+ 6 008 400	478 239 400	517 520 100	— 364 573 100	203 866 600	+ 5 000	203 871 600	07
1 152 841 800	— 17 452 500	1 135 389 300	1 128 566 700	— 608 040 600	524 695 000	— 5 790 000	518 905 000	08
405 873 300	— 23 906 400	381 966 900	390 903 100	— 82 509 800	2 770 000	— 200 000	2 570 000	09
636 877 100	+ 19 227 400	656 104 500	596 243 100	— 465 138 000	88 835 000	— 1 930 000	86 905 000	10
16 442 700	— 232 500	16 210 200	15 151 700	— 16 201 800	—	—	—	11
5 110 400	— 603 100	4 507 300	5 037 800	— 4 456 000	—	—	—	12
7 735 091 900	+ 41 051 200	7 776 143 100	7 463 362 000	+ 12 982 645 700	1 096 436 000	+ 22 780 000	1 119 216 000	13
158 611 800	+ 2 835 500	161 447 300	152 744 600	— 158 353 200	42 225 000	— 4 000 000	38 225 000	14
24 513 732 300	— 381 531 800	24 132 200 500	22 878 836 500	—	3 199 024 600	— 174 830 500	3 024 194 100	

**Teil II: Finanzierungsübersicht für das
Haushaltsjahr 1976**

	Bisheriger Betrag 1976 DM	Es fallen weg (—) Es treten hinzu (+) DM	Neuer Betrag 1976 DM	Nachrichtlich*) Betrag 1975 DM
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben				
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)	24 028 835 100	— 431 231 800	23 597 603 300	22 443 765 900
2. Einnahmen				
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen) .	22 341 310 300	— 1 785 431 800	20 555 878 500	19 192 792 800
3. Finanzierungssaldo	1 687 524 800	+ 1 354 200 000	3 041 724 800	3 250 973 100
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos				
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt				
1.1 Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt**)				
	1 942 000 000	+ 1 405 650 000	3 347 650 000	3 344 500 000
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung				
1.2.1 für Kreditmarktmittel	401 759 000	+ 50 000 000	451 759 000	345 377 000
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	33 138 000	+ 1 000 000	34 138 000	32 472 000
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1 507 103 000	+ 1 354 650 000	2 861 753 000	2 966 651 000
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren				
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—	—	—	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—	—	—	—
3. Rücklagenbewegung				
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	230 422 000	— 1 750 000	228 672 000	341 543 700
3.2 Zuführungen an Rücklagen	50 000 200	— 1 300 000	48 700 200	57 221 600
3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2	180 421 800	— 450 000	179 971 800	284 322 100
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3, 2 und 3.3)	1 687 524 800	+ 1 354 200 000	3 041 724 800	3 250 973 100
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1976				
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt**)				
	1 942 000 000	+ 1 405 650 000	3 347 650 000	3 344 500 000
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung				
1.2.1 für Kreditmarktmittel	401 759 000	+ 50 000 000	451 759 000	345 377 000
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	33 138 000	+ 1 000 000	34 138 000	32 472 000
1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2	1 507 103 000	+ 1 354 650 000	2 861 753 000	2 966 651 000
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä. .	135 530 000	—	135 530 000	151 199 300
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	46 991 000	—	46 991 000	47 098 000
2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2)	88 539 000	—	88 539 000	104 101 300
3. Kreditaufnahmen insgesamt				
3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1) ..	2 077 530 000	+ 1 405 650 000	3 483 180 000	3 495 699 300
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)	481 888 000	+ 51 000 000	532 888 000	424 947 000
3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3) ...	1 595 642 000	+ 1 354 650 000	2 950 292 000	3 070 752 300

*) Ansätze einschließlich Nachtrag 1975.

**) Ohne Verrentungen in Höhe von je 150 Mio DM in den Haushaltsjahren 1975 und 1976 sowie 1976 ohne zusätzliche Kreditaufnahme gemäß § 1 Nr. 3 a des Nachtragshaushaltsgesetzes 1976.

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 23. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1975 (GVBl S. 382) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 wird „die Mittel für den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform und“ ersetzt durch „sowie“.
2. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 wird „Drittel“ jeweils ersetzt durch „Viertel“.
3. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Satz 1 wird „12,80“ durch „14,20“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b Satz 2 werden ersetzt:

„5,75“ durch „6,45“	
„5,95“ durch „6,65“	
„6,25“ durch „6,95“	
„6,75“ durch „7,45“	
„7,30“ durch „8,00“	
„7,95“ durch „8,65“	
 - c) In Buchstabe b Satz 6 wird „6,50“ durch „7,20“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe c werden ersetzt:

„12,60“ durch „14,30“	
„12,90“ durch „14,60“	
„13,05“ durch „14,75“	
„13,20“ durch „14,90“	
„13,35“ durch „15,05“	
4. In Art. 9 Abs. 1 wird „5,50“ durch „6,00“ ersetzt.
5. Art. 12 wird gestrichen.
6. Art. 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner	6 500 DM
b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner	7 500 DM
c) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner	8 000 DM
d) für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner	8 500 DM

Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird „1 300 DM“ ersetzt durch „1 350 DM“.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzu-

machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 23. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz über die befristete Befreiung bestimmter Zweiterwerbe von der Grunderwerbsteuer und zur Änderung anderer grunderwerb- steuerlicher Vorschriften

Vom 23. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der Erwerb von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder von Eigentumswohnungen ist unter folgenden Voraussetzungen auch als zweiter Erwerb von der Grunderwerbsteuer befreit:

- a) Der erste Erwerber muß das Grundstück zur Abgeltung von Forderungen aus Lieferungen, Leistungen oder Darlehen für Wohnungsbauvorhaben des Veräußerers (Bauherrn) erworben haben; die abgefolgten Forderungen müssen mindestens ein Viertel der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks betragen haben.
 - b) Alle sonstigen Voraussetzungen des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau müssen erfüllt sein.
 - c) Der erste Erwerb muß nach dem 30. November 1974, der zweite Erwerb bis zum 31. Dezember 1976 erfolgt sein.
- (2) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß spätestens bis zur Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheids beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Art. 2

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 178), geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 2 Buchst. a Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Voraussetzung ist, daß der Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) des aufgestockten Betriebs den Betrag von 100 000 DM nicht übersteigt. Wird durch den Hinzuerwerb dieser Wert überschritten, so wird die Steuer nur aus dem Teil der Besteuerungsgrundlage berechnet, der dem Teil des Wirtschaftswerts entspricht, der über den Betrag von 100 000 DM hinausgeht.“

Art. 3

(1) Art. 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1974, Art. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen in Fällen, in denen auf Grund der Rückwirkung dieses Gesetzes keine oder eine niedrigere Steuer zu erheben ist, werden nur auf Antrag berichtigt. Der Antrag muß bis zum 31. März 1976 gestellt werden.

München, den 23. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug
des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft**

Vom 23. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 337), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden nach dem Wort „gesetzlich“ die Worte „oder aufgrund eines Gesetzes“ eingefügt.
2. In Art. 2 Abs. 2 werden die Worte „der §§ 3 und 6“ ersetzt durch „und des § 3“.
3. Art 2a wird aufgehoben.
4. Art 2b wird Art. 3a
5. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591) ist für die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung) das Bayerische Oberbergamt.

(2) Entscheidungen des Bayerischen Oberbergamts über Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a Wasserhaushaltsgesetz ergehen in den Fällen des § 3 Abs. 2, § 4, § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen im Einvernehmen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 10 dieser Verordnung im Benehmen mit der für den Vollzug des § 19a Wasserhaushaltsgesetz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.“

6. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, für Art. 2, 3 und 3b im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Art. 3b auch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.“

§ 2

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, das Gesetz über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft mit neuer Artikelfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz
über die Schifffahrt auf dem Bodensee**

Vom 23. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Schifffahrtsvorschriften nach Art. 5 des Übereinkommens vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Bodensee (BGBl II 1975 S. 1405), Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu ihrer Durchführung sowie Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit jeweils deren Geschäftsbereich berührt wird, durch Rechtsverordnung.

Art. 2

(1) Regelungen nach Art. 1 können Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Schifffahrtsvorschriften vorsehen, insbesondere die Befugnis zum Anhalten und Betreten von Wasserfahrzeugen sowie zur Kontrolle von Ausweisen und amtlichen Papieren, die aufgrund der Schifffahrtsvorschriften mitgeführt werden müssen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Abwendung von Gefahren und Nachteilen durch die Schifffahrt sowie aus Gründen des Gewässerschutzes können Regelungen nach Art. 1 auch Benachrichtigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten enthalten sowie den Entzug von Schifferpatent und Zulassung vorsehen.

(2) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 eingeschränkt.

Art. 3

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einer aufgrund des Art. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund einer nach Art. 1 erlassenen Verordnung ergangen ist.

Art. 4

(1) Das Gesetz über die Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl S. 182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird aufgehoben.

(2) Bis sie durch Rechtsverordnung nach Art. 1 dieses Gesetzes ersetzt werden, gelten fort:

1. die Landesverordnung über die Weitergeltung von Vorschriften über die Bodenseeschifffahrt vom 21. Dezember 1960 (GVBl S. 316), geändert durch die Verordnung vom 1. September 1970 (GVBl S. 446);
2. die Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees vom 15. Februar 1961 (GVBl S. 55), geändert durch die Verordnung vom 1. September 1970 (GVBl S. 447);
3. die Landesverordnung über das Verbot des Befahrens des Bodensees mit schwimmfähigen Kraftfahrzeugen vom 30. Juli 1965 (GVBl S. 273);
4. die Landesverordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee vom 12. Mai 1968 (GVBl S. 158), geändert durch die Verordnung vom 1. September 1970 (GVBl S. 447).

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen nach Nummern 1, 2 und 4 werden nach Art. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet,

auch wenn eine Verweisung auf die Vorschriften dieses Gesetzes fehlt.

(3) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im KMBI amtlich veröffentlicht:

1. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für Fachakademien der Ausbildungsrichtung Musik vom 15. November 1974 (KMBI I 1975 S. 242);
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (EBASchOV) vom 3. Juli 1975 (KMBI I S. 1437);
3. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe (EBASchOFakSpr) vom 4. Juni 1975 (KMBI I S. 1499);
4. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien vom 4. August 1975 (KMBI I S. 1563);
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Sondervolksschulen in Bayern (EBASchOSo) vom 26. August 1975 (KMBI I S. 1574);
6. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen (EBASchOR) vom 27. August 1975 (KMBI I S. 1650);
7. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern (EBASchOFOS) vom 28. August 1975 (KMBI I S. 1656);
8. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Kollegs vom 18. Juli 1975 (KMBI I S. 1695);
9. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen (EBASchOW) vom 22. August 1975 (KMBI I S. 1727);
10. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik (EBASchOFakS) vom 27. August 1975 (KMBI I S. 1771);
11. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft (EBASchOFakH) vom 10. Oktober 1975 (KMBI I S. 1971);
12. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Berufsschulen (EBASchOBS) vom 10. Dezember 1975 (KMBI I S. 2022).

Berichtigung

Die **Zuständigkeitsbestimmungsverordnung** vom 7. November 1975 (GVBl S. 353) wird wie folgt berichtigt:

In der Nummer 7 der Einleitungsformel und in § 7 muß es statt „Heimarbeit“ jeweils richtig „Hausarbeit“ heißen.